



Referenz/Aktenzeichen: S285-1416

Global Geoparks: Umsetzung des Entscheids der UNESCO Generalversammlung vom 17.11.2015 in der Schweiz¹

1. Ausgangslage

Am 17.11.2015 hat die UNESCO Generalkonferenz beschlossen, das Netzwerk der Global Geoparks in das internationale Programm der Geo-Wissenschaften zu integrieren. Mit „UNESCO Global Geoparks“ wurde damit ein weiteres Flächenprogramm - zusätzlich zu den Biosphärenreservaten und den Welterbestätten – geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind seither gefordert, die Umsetzung dieses Entscheids in ihren Territorien in die Wege zu leiten, damit solche Parks, die mit dem Label „UNESCO Global Geoparks“ ausgezeichnet werden und die am globalen Geoparks Netzwerk (GGN) teilhaben, geschaffen werden können.

<http://www.unesco.org/new/en/natural-sciences/environment/earth-sciences/unesco-global-geoparks/>

 [IGGP IGCP UGG Statutes Guidelines FR](#)

Anforderungen : <http://unesdoc.unesco.org/images/0026/002606/260675f.pdf#page=4>

Information für interessierte Regionen : <http://unesdoc.unesco.org/images/0024/002436/243650F.pdf>

2. Zweck der Geoparks

UNESCO Global Geoparks sind Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Diesen Wert machen die UNESCO Global Geoparks durch ein ganzheitliches Konzept von Schutz, Bildung und nachhaltiger Entwicklung erlebbar, für Bewohner wie für Besucher. UNESCO Global Geoparks fördern die Identifikation mit der Region, Tourismus und nachhaltige Entwicklung. Sie machen Herausforderungen des globalen Wandels in der Region zum Thema – immer unter Rückbezug auf das besondere geologische Erbe in Verbindung mit dem jeweiligen Kultur- und Naturerbe. Derzeit gibt es 140 UNESCO Global Geoparks in 38 Ländern.²

3. Anforderungen an Geoparks

Gemäss der Definition der UNESCO müssen Geoparks die folgenden Anforderungen erfüllen (vgl. obenstehenden Link):

1. Zusammenhängendes Gebiet (analog der Anforderung für Biosphärenreservate BR) mit klar abgegrenztem Perimeter, welches **international signifikante geologische Werte** aufweist
2. Management gestützt auf ein ganzheitliches Konzept (i.S. eines Managementplans, analog BR)
Die Zielsetzungen eines Geoparks und damit die Aufgaben des Managements müssen die Aspekte Schutz, Bildung und nachhaltige Entwicklung umfassen
3. aktive Partizipation der Bevölkerung im Bottom-up- Entstehungsprozess und im Management
diese Partizipation muss die obenstehenden Aspekte Zielsetzungen, Management und Perimeter des Geoparks umfassen

Ausnahmen sind gemäss den unter 1. verlinkten Dokumenten nicht vorgesehen.

4. Prozedurale Aspekte

- Entscheid über Verleihung des Labels: UNESCO Exekutivrat
- Das Label wird für 4 Jahre verliehen, danach kann ein Gesuch um Erneuerung gestellt werden.
- Der Entscheid stützt sich auf eine Evaluation durch Fachexperten. Für deren Bewertung der international signifikanten geologischen Werte existieren keine Kriterien. Diese müssen auf nationaler Ebene präzisiert und in den Gesuchen dargelegt werden.

¹ Diese Grundlage wurde unter Einbezug von EDA und SCNAT sowie verschiedener Experten erstellt: Pierre Dèze, SCNAT; Christoph Bareiss, EDA BSF / UNESCO Kommission; Jürg Meier und Thomas Buckingham, Co-Leiter der Arbeitsgruppe Geotope und Geoparks der SCNAT.

² Quelle: Webseite UNESCO Programme international de géosciences et des géoparks (PIGG)
Stand aller Downloads : 11.06.2019

5. Grundlagen

In der Schweiz existieren (nicht nach einheitlichen Kriterien erstellte) kantonale Geotopinventare, soweit bezüglich Geologie relevant das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie eine von SCNAT erstellte, nicht offizielle Liste „Geotope von nationaler Bedeutung“. Zusätzlich wurde 2018 im Auftrag des BAFU ein Bericht über die international signifikanten geologischen Werte der Schweiz erstellt.³

6. Möglichkeiten für die Schaffung und Finanzierung von Geoparks in der Schweiz

Die UNESCO Global Geoparks werden in der schweizerischen Rechtsordnung nicht namentlich erwähnt. Trotzdem bieten die bestehenden Rechtsgrundlagen Möglichkeiten zur Schaffung von UNESCO Global Geoparks:

1. *Anerkennung als Park von nationaler Bedeutung nach Art 23e ff. NHG:*

Nach Art. 23e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zeichnen sich Pärke von nationaler Bedeutung durch ihre hohen Natur- und Landschaftswerte aus. In Art. 15 der Pärkeverordnung (PäV) wird diese Bestimmung konkretisiert, indem die Anforderungen an die Tier- und Pflanzenarten sowie an das Landschafts- und Ortsbild aufgeführt werden. Art. 16 ff. PäV bestimmen zudem die flächenmässigen Voraussetzungen an die Pärke, wobei grundsätzlich von zusammenhängenden Flächen auszugehen ist. Die Bestimmungen des NHG sowie der PäV erlauben somit die Errichtung eines zusammenhängenden und abgegrenzten Gebiets, welches signifikante geologische Werte ausweist.

Ganz allgemein haben Pärke entsprechend ihrer Kategorie einen spezifischen Charakter mit einer darauf abgestimmten Zielsetzung. Die Ziele sind insbesondere auf die Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte sowie auf die Umweltbildung (vgl. hierzu insbesondere Art. 21 Bst. c und Art. 24 Bst. a PäV) ausgerichtet. Hierzu werden in Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c PäV die Grundlagen und Dokumente benannt, welche als Basis für die Errichtung bzw. den Betrieb eines Parks notwendig sind. Einerseits muss das Gesuch einen Managementplan enthalten, andererseits sind eine Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung sowie Statuten der Parkträgerschaft vorgeschrieben. Mit anderen Worten ist durch die entsprechenden Dokumente ein Konzept zu errichten, welches die in Art. 26 Abs.2 PäV genannten Bereiche regelt. Dies sind unter anderem die Erhaltung des Parks (Bst. a) sowie Aufwertungs- und Entwicklungsmassnahmen (Bst. b).

Schliesslich muss die Errichtung eines Parks auf lokaler Ebene demokratisch legitimiert sein, was mindestens einen Beschluss der Exekutivbehörden voraussetzt. Das Gesetz verlangt gestützt auf Art. 23i Abs. 2 NHG eine demokratische Legitimation, welche garantiert, dass der Park von der Bevölkerung in den beteiligten Gemeinden getragen wird. Dabei heisst «Mitwirkung» Einbezug der lokalen Bevölkerung in den Projektierungs- und Errichtungsprozess sowie in den Parkbetrieb.

Durch die Anerkennung als Park von nationaler Bedeutung nach den Bestimmungen des NHG sowie der PäV können somit sämtliche formalen Anforderungen der UNESCO an einen Geopark erfüllt werden.

Bundesmittel zur Finanzierung der Errichtung, des Betriebs und der Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung werden gemäss Art. 23k NHG auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an die Kantone ausgerichtet. Leistungen eines Parks, der zusätzlich das Label Global Geopark trägt, können gestützt auf Art 23k NHG finanziert werden, wenn sie dieser gesetzlichen Grundlage entsprechen.

2. *Anerkennung auf der Basis eines anerkannten Weltnaturerbes gestützt auf Art. 13 NHG:*

Eine weitere Möglichkeit zur Errichtung eines Geoparks besteht in der Anerkennung eines Gebiets als Weltnaturerbe inkl. Finanzierung gestützt auf Art. 13 NHG. Als Perimeter für einen Global Geopark käme auch ein klar definierter und räumlich gesicherter Perimeter eines Welterbes inkl. Pufferzone⁴ in Frage, sofern die weiteren Anforderungen an einen Global Geopark erfüllt werden können. Mit der Unterzeichnung der Welterbe-Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Welterbestätten mittels geeigneter Massnahmen zu erhalten und zu

³ Buckingham, Th., Meyer, J. Regolini, G. (2018): international signifikante geologische Werte der Schweiz

⁴ <https://whc.unesco.org/fr/orientations/> Download 11.06.2019

schützen (Art. 4 UNESCO-Konvention). Hierzu sind Trägerschaften mit Geschäftsstellen einzurichten, welche über die erforderlichen Ressourcen verfügen (Art. 5 Bst. b UNESCO-Konvention). Die Schweiz hat sich im Weiteren verpflichtet, wissenschaftliche und technische Untersuchungen über Erhaltungsmethoden durchzuführen und sämtliche Massnahmen zum Schutz der Welterbestätten zu ergreifen (Art. 5 Bst. c UNESCO-Konvention). Ferner ist die Schweiz angehalten, die Öffentlichkeit für die Werte der Güter des Welterbes zu sensibilisieren und deren Schutz durch Bildungs- und Informationsprogramme zu stärken (Art. 5 Bst. e Welterbe-Konvention). Die konkreten Aufnahmekriterien sind von der UNESCO im Konventionstext und in den Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention (Ziff. 77) festgehalten. Zentral ist dabei stets der aussergewöhnlich universelle Wert einer Stätte, zum Beispiel in historischer, künstlerischer, ethnologischer, ästhetischer, biologischer oder geologischer Hinsicht. Die Operational Guidelines schreiben in Ziff. 108 ff. vor, dass jede Welterbestätte ein effektives Management-System, oder Managementplan, haben soll. Zweck eines solchen Management-Systems ist es, den wirksamen Schutz eines angemeldeten Gutes für gegenwärtige und künftige Generationen sicherzustellen. Der Aktionsplan der Schweiz für das UNESCO Welterbe 2016-2023 verlangt explizit für jedes Welterbe einen Managementplan sowie dessen periodische Überprüfung und Erneuerung. Gemäss Ziff. 123 der Guidelines ist die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung am Anmeldeverfahren von entscheidender Bedeutung, damit sie später die Verantwortung für das Management der Welterbestätte mit dem Vertragsstaat teilen kann. Im Sinne einer möglichst breiten demokratischen Legitimation werden die Vertragsstaaten deshalb ermutigt, Anmeldungen unter Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Bevölkerung, nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) und anderer interessierter Parteien vorzubereiten.

Für die Finanzierung des Schutzes der in der Welterbe-Liste aufgeführten Weltnaturerbestätten in der Schweiz ist Art. 13 NHG massgebend. Finanzhilfen können für den Schutz, die Erhaltung, die Aufwertung, das Management und die Weitergabe des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte an künftige Generationen gewährt werden. Das bedeutet, dass in den Bereichen, in welchen die Aufgaben des Geoparks nicht (direkt oder indirekt) auf den OUV bezogen sind, via die Programmvereinbarung Landschaft, Teilprogramm Weltnaturerbe, keine Subventionen gesprochen werden können.

3. *Kantonale Schutzgebiete mit Managementstruktur*

Gestützt auf Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) sind die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig. Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) schreibt den Kantonen zudem vor, die Gebiete zu bezeichnen, welche «besonders schön, wertvoll und für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind». Gemäss Art. 17 RPG sind in den Nutzungsplänen Natur- und Landschaftsschutzzonen festzulegen. Damit besteht für die Kantone die Möglichkeit, kantonale Schutzgebiete zu errichten und zu unterhalten. Sofern ein kantonales Schutzgebiet eine ähnliche Management-Struktur aufweist wie eine UNESCO Welterbestätte oder ein nationales Schutzgebiet, welches gemäss Art. 13 NHG mit Bundesmitteln unterstützt wird, könnte ein UNESCO Global Geopark auch auf der Grundlage der entsprechenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen errichtet werden. Sehr eingeschränkt können Projekte zu Bildung und Sensibilisierung gestützt auf Art. 14a NHG unterstützt werden. Weitergehende zusätzliche Bundesmittel aus dem Bundeskredit Natur und Landschaft sind nicht vorgesehen.

Grundsätzlich können zusätzlich zu diesen Förderinstrumenten für konkrete Leistungen weitere Förderinstrumente des Bundes zur Anwendung kommen. Dazu zählen die Neue Regionalpolitik, die Landwirtschaftspolitik, Modellvorhaben für nachhaltige Entwicklung etc. Nach Art. 7 Bst. d SuG sind Gesuchsteller, die um Finanzhilfen nachsuchen, gehalten, die ihnen zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und übrigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Für die Ausarbeitung eines Gesuchs steht kein spezifisches Förderinstrument des Bundes zur Verfügung.

7. Umsetzung vergleichbarer Programme in der Schweiz

Das Programm der Global Geoparks ist wie oben erwähnt vergleichbar mit demjenigen der Biosphärenreservaten und den Welterbestätten. Deren Umsetzung erfolgt nach schweizerischem Recht wie folgt: **Biosphärenreservate** entsprechen sinngemäss dem Typus des Regionalen Naturparks oder eines Nationalparks. Allerdings müssen Biosphärenreservate zusätzliche internationale Kriterien erfüllen, etwa die obligatorische Einteilung des Gebiets in Zonen sowie die Verpflichtung, eine Forschungsstruktur aufzubauen. Durch die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen gemäss NHG an einen Regionalen Naturpark oder einen Nationalpark können die Anforderungen bezüglich Zielsetzungen, Perimeter, Management und demokratischer Legitimation auch auf internationaler Ebene erfüllt werden.

Für **Weltnaturerbe** erfolgt die räumliche Sicherung über verschiedene Schutz- und Planungsinstrumente (BLN, VAEW, Richt- und Nutzungsplanung). Die finanzielle Unterstützung seitens Bund erfolgt gestützt auf Art. 13 NHG. Da ein Objekt aufgrund seines ausserordentlichen universellen Werts auf die Welterbeliste gesetzt wird, sind die Gründe für die Aufnahme jedes Objekts sehr spezifisch. Die nationalen Anforderungen an das Management stützen sich auf internationale Standards sowie in Anlehnung an die für die Welterbe entwickelten Vorgaben (Aktionsplan der Schweiz für das Welterbe 2016-23).

Fazit

In der Schweiz eignet sich die Auszeichnung als Global Geopark für Gebiete mit bereits bestehender, demokratisch legitimer Trägerschaft, klar abgegrenztem Perimeter und einem Management, das gestützt auf entsprechende Grundlagen die von der UNESCO für Geoparks definierte Zielsetzungen verfolgt. Wie aus den Beispielen aus dem angrenzenden Ausland ersichtlich, wird die Auszeichnung als Global Geopark oft als zusätzliches Label für bestehende Pärke und Schutzgebiete angestrebt.

In der Schweiz kommen basierend auf dem geltenden Recht folgende Gebiete für eine Anerkennung als Global Geoparks in Frage: Pärke von nationaler Bedeutung, Weltnaturerbebestätten sowie kantonale Schutzgebiete mit Managementstruktur, sofern dadurch die Anforderungen erfüllt werden können.

8. Umsetzung «Global Geoparks» in der Schweiz

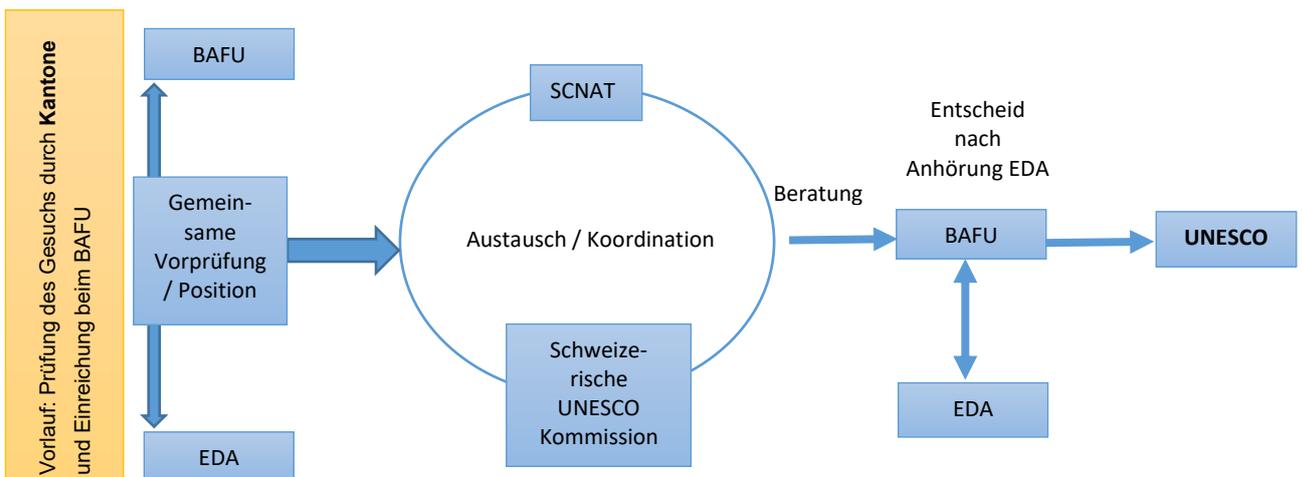
Der Entscheid der UNESCO Generalversammlung vom 17.11.2015 zur Schaffung und Förderung von Global Geoparks kann im Rahmen des bestehenden rechtlichen Rahmens umgesetzt werden. Für eine Kandidatur müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

1. Regionales Interesse an einer Kandidatur als Global Geopark
2. Anerkennung des Gebiets nach nationalem Recht als Park- bzw. Schutzgebiet gemäss Kapitel 6, inklusive der entsprechenden räumlichen Sicherung.
3. Lage in einem oder mehreren Geofokusgebieten gemäss der Studie «International signifikante geologische Werte der Schweiz» (2018).
4. Erarbeitung eines Kandidaturdossiers durch die Promotoren in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen.
5. Prüfung der Kandidaturdossiers durch die Kantone und Einreichung beim BAFU.

Entsprechende Gesuche werden durch das BAFU zusammen mit dem EDA gemäss dem nachstehenden Prozess gemeinsam geprüft und durch das BAFU nach einer konsolidierten Entscheid bei der UNESCO eingereicht.

Prüfprozess: Ablauf, Rollen und Kompetenzen (abgestimmt mit EDA)

Der Prozess ist analog demjenigen für die Biosphärenreservate ausgestaltet:



Grafik 1: Darstellung des Prozesses zur Prüfung von Gesuchen ab Einreichung beim BAFU

Rollen:

EDA, Koordination UNESCO (Abteilung UNO):

Koordination institutioneller Fragen mit der UNESCO in Paris

Schweizerische UNESCO-Kommission:

Nationale Koordination in Fragen zur Verwendung des Labels, Promotion des internationalen Programms Geoscience und des Netzwerks sowie der Geoparks in der Schweiz, Vernetzung mit den anderen Netzwerken der Kommission (Chaires scientifiques, biens du patrimoine mondial, réserves de biosphère, ...) oder anderen nationalen Kommissionen der UNESCO

BAFU, Abteilung AÖL:

«Focal Point» (analog Biosphärenreservate), prüft die Gesuche der Kantone unter Einbezug des EDA (Koordination UNESCO) sowie je nach Inhalt der Gesuche weiterer betroffener Bundesstellen und reicht diese bei der UNESCO in Paris ein.

SCNAT:

Wissenschaftliche Expertise zum Kandidaturdossier und Beratung zu Handen des BAFU

Kantone:

Rolle je nach Vorgehen und Variante unterschiedlich und im Rahmen bestehender Verfahren (Richt-, Nutzungs-, Planung und Umsetzung von NFA-Programmen etc.). In jedem Fall gewährleisten die Kantone die kantonsinterne Koordination und Prüfung der Gesuche aus ihrer Sicht. Sie treten gegenüber dem Bund als Antragsteller auf und stellen die räumlichen Sicherung und den Kontakt zu den Träger-schaften der Global Geoparks sicher. Die Gesuchsdossiers werden ohne finanzielle Unterstützung des BAFU und ohne Beratungsleistungen der SCNAT erstellt.